



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1994

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	8. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)	626

203010

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)**

Vom 8. Juli 1994

Aufgrund des Artikels II der Zehnten Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juni 1994 (GV. NW. S. 340) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 23. Januar 1991 (GV. NW. S. 116),
- den dazu ergangenen Änderungsverordnungen
 - a) vom 22. März 1991 (GV. NW. S. 196),
 - b) vom 11. Juni 1994 (GV. NW. S. 340).

Düsseldorf, den 8. Juli 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Juli 1994**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt

**Erster Teil
Vorbereitungsdienst**

Abschnitt I

Einstellung und Dienstverhältnis

- § 1 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 2 Ausbildungsbehörde
- § 3 Einstellungsantrag
- § 4 Einstellung
- § 5 Dienstverhältnis

Abschnitt II

Ziel, Dauer und Organisation

- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung im Studienseminar
- § 9 Ausbildung an Schulen
- § 10 Beurteilungen

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Einteilung der Zweiten Staatsprüfung
- § 13 Noten
- § 14 Prüfungszeit

- § 15 Prüfungsamt
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Unterrichtsprobe in den Fächern
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Festsetzung der Leistungsnoten in den Fächern
- § 21 Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung
- § 22 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumnissen von Prüfungsterminen
- § 23 Rücktritt
- § 24 Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
- § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 27 Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

Dritter Teil

**Besondere Vorschriften
für die einzelnen Lehrämter**

Abschnitt I

Lehramt für die Primarstufe

- § 28 Dienstbezeichnung
- § 29 Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 30 Ausbildung an Grundschulen
- § 31 Zweite Staatsprüfung
- § 32 Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung
- § 33 Übergangsbestimmungen

Abschnitt II

Lehramt für die Sekundarstufe I

- § 34 Dienstbezeichnung
- § 35 Ausbildung an Schulen

Abschnitt III

Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 36 Dienstbezeichnung
- § 37 Einstellungsantrag
- § 38 Ausbildung an Schulen
- § 39 Ausbildung und Prüfung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG
- § 40 Ausbildung und Prüfung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 3 LABG

Abschnitt IV

Lehramt für Sonderpädagogik

- § 41 Dienstbezeichnung
- § 42 Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 43 Ausbildung an Sonderschulen
- § 44 Zweite Staatsprüfung

Vierter Teil

**Besondere Vorschriften
für den Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen
gemäß § 10 Abs. 1 LABG**

Abschnitt I

**Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe I
und zum Lehramt für die Primarstufe**

- § 45 Dienstbezeichnung
- § 46 Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 47 Ausbildung an Schulen
- § 48 Zweite Staatsprüfung

Abschnitt II**Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe II
und zum Lehramt für die Sekundarstufe I**

- § 49 Dienstbezeichnung
- § 50 Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 51 Ausbildung an Schulen
- § 52 Zweite Staatsprüfung

Abschnitt III**Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe II
und zum Lehramt für Sonderpädagogik**

- § 53 Dienstbezeichnung
- § 54 Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 55 Ausbildung an Schulen
- § 56 Zweite Staatsprüfung

Abschnitt IV**Befähigungen zum Lehramt für Sonderpädagogik
und zum Lehramt für die Primarstufe**

- § 57 Dienstbezeichnung
- § 58 Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren
- § 59 Ausbildung an Schulen
- § 60 Zweite Staatsprüfung

Fünfter Teil**Ermittlung und Vergabe der Ausbildungsplätze
in den Schulformen der Sekundarstufe I
und der Sekundarstufe II**

- § 61 Ermittlung der Ausbildungsplätze
- § 62 Vergabe der Ausbildungsplätze
- § 63 Voraussetzungen des besonderen Vergabeverfahrens
- § 64 Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeit
- § 65 Vergabe der Ausbildungsplätze für Erstbewerberinnen und Erstbewerber
- § 66 Schwerpunkt in einer nicht gewählten Schulform
- § 67 Mitteilung über den Ausbildungsschwerpunkt

Sechster Teil**Anerkennung von Lehramtsbefähigungen**

- § 68 Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

Siebter Teil**Schlußbestimmungen**

- § 69 Übergangsregelung
- § 70 Ausführungsvorschriften
- § 71 Inkrafttreten

Erster Teil**Vorbereitungsdienst****Abschnitt I****Einstellung und Dienstverhältnis****§ 1****Voraussetzung**

für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 19 Abs. 1 oder 2 LABG als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist,

3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

§ 2**Ausbildungsbehörde**

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie richtet lehramtsbezogene Studienseminare ein und weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den Studienseminaren zu. Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

§ 3**Einstellungsantrag**

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird; das Kultusministerium kann eine andere Stelle bestimmen. Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. August vor dem Einstellungstermin vorliegen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. a) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung (§ 1 Nr. 2a), gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung, oder
b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung (§ 1 Nr. 2b) sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und eine Kopie des Anerkennungsantrages mit Eingangsbestätigung der zuständigen Bezirksregierung, wobei an die Stelle des Zeugnisses gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung treten kann,
c) gegebenenfalls das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, erforderlichenfalls mit Anerkennungsbescheid,
4. gegebenenfalls die verbindliche Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung und hierzu abgelegte Erweiterungsprüfungen sich die Ausbildung erstrecken soll,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, wann und bei welcher Meldebehörde für die Bewerbung die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragt worden ist,
6. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt oder weitere für die Einstellung oder Ausbildung bedeutsame Unterlagen,
7. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
8. die Angabe, in welchem Studienseminar (Ort) die Ausbildung gewünscht wird.

Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt sowie der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung können bis zum 15. Dezember nachgereicht werden. Fällt der 15. Dezember auf einen Sonntag, tritt der 14. Dezember an seine Stelle. Das Kultusministerium kann aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Prüfungsverfahrens für einen Teil der Prüflinge frühere Termine für die Nachreichung festlegen.

(3) Konnte das Prüfungsverfahren aus schwerwiegenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden prüfungsorganisatorischen Gründen nicht vor dem Einstellungstermin abgeschlossen werden, so kann der Prüfling das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung ausnahmsweise bis zum 30. Dezember nachreichen.

(4) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 4

Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 15. Dezember eines jeden Jahres. Das Kultusministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehrämter oder Teile von ihnen bestimmen.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen), ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Kultusministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Mindestzahl und den vorgeschriebenen Fächerverbindungen zulassen. § 38 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ablehnung des Antrages ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Dienstverhältnis

(1) Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, in dem die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist. Die Prüfung ist abgelegt, sobald das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist.

Abschnitt II

Ziel, Dauer und Organisation

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit, die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den Schulen der Schulstufen und Schulformen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, selbständig auszuüben. Diesem Ziel dient die theoretische und schulpraktische, wissenschaftlich fundierte Ausbildung an Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter und an den ihnen zugeordneten Schulen. Sie baut auf den erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Ersten Staatsprüfung oder in einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung nachgewiesen hatten. Die Ausbildung umfaßt insbesondere die Bereiche

- des Unterrichts in seinem didaktischen und fachwissenschaftlichen Verständnis sowie der Erprobung und Förderung der Fähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen,
- des pädagogischen Verständnisses von Erziehung und Bildung,
- der Psychologie des Lernens und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler,
- der gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Unterricht und Erziehung und
- der Schule als Institution einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

(3) Die Zeit, die im Rahmen des Assistentenaustausches an Schulen im Ausland verbracht worden ist, wird auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst in besonderen Fällen (hier: Beurlaubung, Krankheit, Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen) vor dem Eintritt in das Prüfungsverfahren in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden; nach Eintritt in das Prüfungsverfahren ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nur zulässig, wenn die Ausfallzeiten nach diesem Zeitpunkt entstehen. Im Zeugnis werden die Inanspruchnahme und die Dauer des Erziehungsurlaubs vermerkt.

(5) Bei der Entscheidung der Bezirksregierung über eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen und festzulegen, in welchen Schulformen der Vorbereitungsdienst zu leisten ist und zu welchen Zeitpunkten die Beurteilungen nach § 10 abzugeben sind. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildung im Studienseminar

(1) Studienseminare führen Hauptseminare und Fachseminare durch.

(2) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Studienseminars, das dem jeweiligen Lehramt entspricht, ausgebildet. Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Erziehungswissenschaft und allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt; in den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt. Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind eng aufeinander zu beziehen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren teilzunehmen, die Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer Wahl einem Fach einer Erweiterungsprüfung und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung entsprechen.

(3) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich drei Stunden und für jedes der beiden Fachseminare im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(4) Hauptseminar- und Fachseminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter führen jeweils das Hauptseminar, die Fachleiterinnen und Fachleiter die Fachseminare durch.

(6) Soweit dem Studienseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(7) Hospitationen in Schulen, die nicht dem angestrebten Lehramt zugeordnet sind, sollen in die Ausbildung einbezogen werden. Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen, können in die Ausbildung einbezogen werden.

(8) Benachbarte Studienseminare gleicher oder verschiedener Lehrämter können gemeinsame Seminarveranstaltungen durchführen.

(9) Für die Durchführung der Ausbildung sind die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare verantwortlich.

§ 9

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen einschließlich Schulen in einem Schulversuch, die von der Bezirksregierung als Ausbildungsschulen bestimmt und Studienseminaren zugeordnet sind.

(2) Die schulpraktische Ausbildung wird, sofern das angestrebte Lehramt es erfordert, in Abschnitte aufgeteilt.

(3) Im Auftrag der Bezirksregierung weisen die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den Ausbildungsschulen zur schulpraktischen Ausbildung zu; sofern Ausbildungsschulen im Schulversuch sind, bedarf es hierzu des Einverständnisses der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während eines Ausbildungsabschnittes von mindestens zwölf Monaten Dauer einmal gewechselt werden.

(4) Die schulpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Studienseminar festgelegt. Sie umfaßt Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in den Fächern der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durchgeführt werden und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch mit den Einrichtungen, den Unterrichtsmitteln und mit Verwaltungsfragen der Ausbildungsschule vertraut machen; darüber hinaus können sie auch in anderen Fächern hospitieren. Ausbildungsunterricht erteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in ihren Fächern; dabei werden sie angeleitet durch die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer, deren Unterricht sie übernehmen (Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer). Der Ausbildungsunterricht soll mit Einzelstunden beginnen und später auch längere Unterrichtsreihen umfassen; mit zunehmender Erfahrung sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Dazu gehört auch, daß sie Aufgaben für Klassenarbeiten/Klausuren stellen, ihre Anfertigung beaufsichtigen und sie beurteilen.

(5) Die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter soll zwölf Wochenstunden, der Ausbildungsunterricht nach Maßgabe des Ausbildungsstandes in der Regel acht Wochenstunden umfassen.

(6) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Unterrichtsfächer in mehreren Jahrgangs- und Ausbildungsstufen unterrichten.

(7) Die Leiterinnen und Leiter der Hauptseminare sowie die zuständigen Fachleiterinnen und Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter informieren und sie beraten.

(8) Auf Veranlassung der Fachleiterinnen und Fachleiter führen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in jedem ihrer Fächer vor Mitgliedern des Fachseminars Unterrichtsversuche durch. Die Unterrichtsversuche dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sie sind Gegenstand gemeinsamer Analyse und Kritik.

(9) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gehören für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Sie sollen an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern selbständigen Unterricht im Rahmen der Ausbildung. Selbständiger Unterricht im Rahmen der Ausbildung kann bereits im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres übertragen werden, sofern an der Ausbildungsschule Unterrichtsbedarf in den betreffenden Fächern besteht und die Bedingungen der Ausbildung dies zulassen; sein Umfang darf vier Wochenstunden nicht überschreiten. Einzelne Vertretungsstunden in Klassen, die den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern vom eigenen Unterricht her bekannt sind, können ihnen durch die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsschulen als selbständiger Unterricht übertragen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirken im gegenseitigen Einvernehmen darauf hin, daß in der Regel alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im

zweiten Ausbildungsjahr selbständigen Unterricht bis zu vier Wochenstunden im Rahmen der Ausbildung erteilen. Mit ihrem Einverständnis können den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern bis zu zwei weitere Wochenstunden selbständiger Unterricht übertragen werden.

§ 10

Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unverzüglich schriftlich zu beurteilen, nachdem diese die Ausbildung bei ihnen beendet haben; bei einem längeren Unterrichtsabschnitt sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter spätestens nach einem Schulhalbjahr zu beurteilen.

(2) Die Fachleiterinnen und Fachleiter haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des zweiten vollen Schulhalbjahres ihrer Ausbildung schriftlich zu beurteilen.

(3) Die Fachleiterinnen und Fachleiter haben die Leistungen und die Eignung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach dem dritten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung bis zu einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu bestimmenden Termin schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll auch auf den selbständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eingehen und die Beurteilungen gemäß den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Hauptseminare haben die Leistungen und die Eignung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach dem dritten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung in Kenntnis der Gutachten der Fachleiterinnen und Fachleiter schriftlich zu beurteilen.

(5) Jede Beurteilung nach den Absätzen 2 bis 4 ist mit einer Note gemäß § 13 zu versehen.

(6) Die Beurteilungen sind in dreifacher Ausfertigung der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars vorzulegen; jeweils eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auszuhändigen.

(7) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die innerhalb einer Woche schriftlich der oder dem Beurteilenden sowie der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars gegenüber geltend zu machen ist.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 11

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben.

§ 12

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
4. einer mündlichen Prüfung.

§ 13

Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen Durchschnittsnoten gebildet werden, entsprechen ihnen folgende Notenbezeichnungen:

- bis 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 = gut,
 über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft,
 über 5,0 = ungenügend.

Bei diesen Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Prüfungszeit

Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Die Prüfungsleistungen sind im letzten Ausbildungsjahr zu erbringen.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten bei der Bezirksregierung und die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,
3. die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
4. die Fachleiterinnen und Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde in der Regel für die Dauer von fünf Jahren als Prüferinnen und Prüfer in das Prüfungsamt beruft.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Gutachterin oder Gutachter oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses in der einzelnen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsamtes tätig werden, welche die Befähigung zu dem von den Prüflingen angestrebten Lehramt oder zu einem entsprechenden Lehramt besitzen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus mit Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus ihrem Hauptamt oder Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit an einem Studienseminar. Die Bezirksregierung kann die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um höchstens ein Jahr, längstens bis zum Beginn des Ruhestandes verlängern. Die Mitglieder des Prüfungsamtes gemäß Absatz 2 Nr. 5 scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder ihre Berufsfrist abläuft.

(6) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse, bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter, setzt die Termine für die Prüfungen fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Zweiten Staatsprüfungen.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Für jeden Prüfling wird für die Unterrichtsproben und für die mündliche Prüfung ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an:

1. ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5, das den Vorsitz führt,
2. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter oder ausnahmsweise ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5,
3. eine weitere Fachleiterin oder ein weiterer Fachleiter,
4. eine Leiterin oder ein Leiter des Hauptseminars.

(2) Die oder der Vorsitzende und ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollen an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt, zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen daran unmittelbar beteiligt gewesen sein. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört, gelten als an der Ausbildung beteiligt. Die Ausbilderin oder der Ausbilder, die oder der das Thema der Hausarbeit gestellt hat, darf dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

(3) Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann zeitweise selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete veranlassen. Das Prüfungsamt bestimmt die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Vorsitzenden.

(4) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der Mitglied des Prüfungsamtes sein muß. Im Ausnahmefall kann die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule bestellt werden; in diesem Fall gilt sie oder er als Mitglied des Prüfungsamtes.

(5) Beauftragte des Kultusministeriums, die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsämter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die in der Lehrerausbildung tätigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierung sowie die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sind berechtigt, bei Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten. Die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(6) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie eine Aufgabe aus der Schulpraxis in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen und lösen können. Dazu haben sie eine Unterrichtsreihe zu planen, durchzuführen und auszuwerten oder ein Problem ihrer eigenen pädagogischen Praxis zu beschreiben und zu analysieren. Die Aufgabenstellung ist nach Wahl der Prüflinge einem ihrer Fächer oder Gegenständen des Hauptseminars zu entnehmen.

(2) Die Prüflinge teilen nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres innerhalb von zwei Wochen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mit, ob sie die schriftliche Hausarbeit in Gegenständen des Hauptseminars oder in einem Fach, gegebenenfalls in welchem Fach, anfertigen wollen. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig machen, trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars diese Entscheidung. Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare nehmen diese Aufgaben im Auftrag des Prüfungsamtes wahr.

(3) Die für die Hausarbeit der Prüflinge zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder stellen im Benehmen mit den Prüflingen und nach Anhörung der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer im Auftrag des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit. Die Ausbilderinnen und Ausbilder teilen das Thema nach Ablauf von 13 Ausbildungsmonaten innerhalb von sechs Wochen den Prüflingen schriftlich mit; das Prüfungsamt erhält eine Durchschrift der Mitteilung. Mit dem Erhalt des Themas sind die Prüflinge in das Prüfungsverfahren eingetreten. Das Prüfungsamt bestellt jeweils eines seiner Mitglieder als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter.

(4) Jeder Prüfling hat die Hausarbeit spätestens drei Monate nach Erhalt des Themas beim Studienseminar abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Frist auf Antrag um einen Monat verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit zu stellen. Das Prüfungsamt entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die in Maschinschrift in zwei Exemplaren abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß jeder Prüfling versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht sind. Das gleiche gilt auch bei beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Erweist sich eine der abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare übergeben die fristgerecht abgegebenen Hausarbeiten jeweils den Ausbilderinnen und Ausbildern, die das Thema der Hausarbeit gestellt haben; diese erstellen ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note gemäß § 13 abzuschließen.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter leiten die Hausarbeiten und ihre Gutachten jeweils der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter zu. Diese oder dieser schließt sich nach Prüfung der Hausarbeit dem Gutachten an oder gibt ein abweichendes Gutachten ab, das mit einer Note gemäß § 13 abzuschließen ist; sie oder er legt die Hausarbeit und deren Beurteilungen dem Prüfungsamt vor. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so bestimmt das Prüfungsamt ein drittes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note gemäß § 13 im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

(8) Liegt nach Auffassung einer Gutachterin oder eines Gutachters ein Täuschungsversuch vor, gelten die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Note ein Vorschlag für die Entscheidung des Prüfungsamtes tritt.

(9) Das Prüfungsamt teilt die Note der Hausarbeit den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor den Unterrichtsproben schriftlich mit. Die Frist wird durch die Abgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(10) Das Prüfungsamt legt für die Prüflinge, insbesondere bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes oder bei Ausfallzeiten, die Zeitpunkte fest, zu welchen die Angaben für die schriftliche Hausarbeit abweichend von den Absätzen 2 und 3 zu machen sind.

§ 18

Unterrichtsprobe in den Fächern

(1) Die Unterrichtsproben sind in der Schulform durchzuführen, in der die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausschließlich oder mit Schwerpunkt ausgebildet worden sind; sie finden in der Regel in verschiedenen Jahrgangsstufen oder in vergleichbaren Organisationsformen des berufsbildenden Schulwesens an der Schule statt, an der die Ausbildung im letzten Ausbildungsabschnitt erfolgt ist.

(2) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Leiterinnen oder Leiter der Studienseminare den Zeitpunkt, auf Vorschlag der Prüflinge die Klasse oder den Kurs für die Durchführung der Unterrichtsproben.

(4) Die Prüflinge schlagen im Benehmen mit der Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer und der oder dem für die Ausbildung zuständigen Fachleiterin oder Fachleiter das Thema der Unterrichtsprobe vor. Die Prüflinge teilen das Thema vier Arbeitstage vor dem gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt ihrer Fachleiterin oder ihrem Fachleiter schriftlich mit.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt jeder Prüfling einem Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Regel der oder dem Vorsitzenden, für jede der beiden Unterrichtsproben eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde (sechsfach) vor; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattgefunden hat, und der Prüfling nehmen zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben. Jeder Prüfling erhält vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit, zu den Unterrichtsproben Stellung zu nehmen.

(7) Vor Beginn der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß jede der beiden Unterrichtsproben unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung mit einer Note.

(8) Über jede der Unterrichtsproben ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema und den Prüfungsverlauf enthält und die festgesetzten Noten sowie die wesentlichen Begründungen hierfür ausweist.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Jeweils etwa 20 Minuten sind für die Prüfung in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer vorzusehen; dabei sollen die Prüferinnen und Prüfer in der Regel von einem pädagogischen Problem der Schulpraxis ausgehen.

(3) Der Prüfungsausschuß bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, gesondert für die Gegenstände des Hauptseminars und für jedes der beiden Fächer, mit Noten gemäß § 13.

(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung aufgeführt sind. In die Niederschrift sind das Beratungsergebnis, die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 20

Festsetzung der Leistungsnoten in den Fächern

(1) Der Prüfungsausschuß legt für jedes Fach eine Note fest, die sich aus der durch sechs geteilten Summe der dreifach gewichteten Note der Unterrichtsprobe, der zweifach gewichteten Note im Endgutachten der Fachleiterin oder des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung im Fach errechnet. Die Note für jedes Fach wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet (§ 13 Abs. 2).

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) sowie die für das jeweilige Fach vom Prüfungsausschuß errechnete Note gemäß Absatz 1 (§ 13 Abs. 2) sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Die Prüfungsniederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der durch 18 geteilten Summe der jeweils dreifach gewichteten Noten der Hausarbeit und der beiden Unterrichtsproben, aus den zweifach gewichteten Noten der Endbeurteilung der beiden Fachleiterinnen oder Fachleiter und der Hauptseminarleiterin oder des Hauptseminarleiters sowie aus den einfach gewichteten Noten der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die errechnete Durchschnittsnote gemäß § 13 Abs. 2 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Durchschnittsnote (Absatz 1),
 - b) die Note in einem Fach (§ 20 Abs. 1) oder
 - c) die Note für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)
- nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Ergibt sich aus den ohne die mündliche Prüfung festgelegten Noten, daß ein Prüfling die Zweite Staatsprüfung gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht mehr bestehen kann, ist die Prüfung abzubrechen. Die Zweite Staatsprüfung wird für nicht bestanden erklärt; § 25 findet entsprechende Anwendung.

(4) Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling nach Abschluß des Prüfungsverfahrens. Auf Wunsch des Prüflings kann sie oder er die Begründung der einzelnen Bewertungen mitteilen. Die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt bei

- bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats,
- nicht bestandener Prüfung zusammen mit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 25 Abs. 3 unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,
- endgültig nicht bestandener Prüfung unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,
- Ablegung der Zweiten Staatsprüfung außerhalb des vierundzwanzigmonatigen Ausbildungszeitraums unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(5) Die gemäß § 20 Abs. 2 errechnete Note in jedem Fach sowie die gemäß Absatz 1 errechnete Durchschnittsnote sind im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung mit der jeweiligen Note einzusetzen. Die Note mit einer Dezimalstelle ist in Klammern hinzuzufügen.

§ 22

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern,
- b) die Themen für die Unterrichtsproben gemäß § 18 Abs. 4 nicht rechtzeitig bekanntgibt,

c) die schriftlichen Unterrichtsplanungen gemäß § 18 Abs. 5 nicht vorlegt oder

d) zum Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als 14 Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 23

Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so sind noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) Scheidet ein Prüfling auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst aus oder wird er unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsverfahren innerhalb von fünf Jahren an der Stelle wieder aufgenommen werden, an der es unterbrochen wurde.

(4) § 22 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen Prüfling, der im Zusammenhang mit der Unterrichtsprobe oder in der mündlichen Prüfung einen Täuschungsversuch unternimmt oder sich ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten zuschulden kommen läßt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

- a) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
- b) Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Note im Fach und der Durchschnittsnote einbezogen werden.
- c) Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 25

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit wird mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet in den Fällen des § 21 der Prüfungsausschuß, im übrigen das Prüfungsamt. Die Verlängerung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen. Während der Verlängerung gilt ein Prüfling als in die Prüfung eingetreten.

(4) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Bezirksregierung mit.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb des vierundzwanzigmonatigen Ausbildungszeitraums werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Prüflinge, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung in einer gesonderten mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zum Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Hausarbeit abgelegt sein.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuß und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die oder der Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2,
2. eine Leiterin oder ein Leiter eines Hauptseminars,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder 5.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. § 20 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), findet entsprechende Anwendung. Die Note wird im Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung nicht berücksichtigt; sie ist dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben.

(4) Sofern ein Prüfling die Prüfung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 nicht ablegt, wird dafür die Note „ungenügend“ festgesetzt. Erreicht der Prüfling nicht mindestens die Note „ausreichend“ oder ist gemäß Satz 1 die Note „ungenügend“ festgesetzt worden, kann die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden; der Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verlängert. Erzielt der Prüfling auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt I

Lehramt für die Primarstufe

§ 28

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für die Primarstufe oder Anwärter für das Lehramt für die Primarstufe (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 29

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen gemäß § 8 Abs. 2 an den Veranstaltungen der drei Fachseminare teil, die den Fächern der Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer Wahl einer Erweiterungsprüfung und zwei Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung entsprechen. Die Fächer Deutsch und Mathematik der Ersten Staatsprüfung können nicht ersetzt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die gesamte Dauer der Veranstaltungen des Hauptseminars und der drei Fachseminare soll die in § 8 Abs. 3 festgelegten Zeiten nicht überschreiten.

§ 30

Ausbildung an Grundschulen

(1) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist nur dann vorzunehmen, wenn dem Studienseminar Ausbildungsschulen unterschiedlicher Größe und Gliederung zugeordnet sind. Der Wechsel kann nur nach dem ersten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung vorgenommen werden. § 9 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter wird im Verlauf der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 6 jeweils mindestens für ein volles Schulhalbjahr in einer Anfangsklasse und in einer Abschlußklasse ausgebildet. An den besonderen Aufgaben der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Fördermaßnahmen und Begutachtung sind sie zu beteiligen.

§ 31

Zweite Staatsprüfung

(1) Wird die schriftliche Hausarbeit in einem Fach angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 in den beiden anderen Fächern zu erbringen.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit in den Gegenständen des Hauptseminars angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 im Schwerpunkt und in einem weiteren Fach zu erbringen, das der Prüfling bei der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 benannt hat.

(3) Für jedes Fach, in dem Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 erbracht werden, ist eine Note gemäß § 20 festzulegen.

(4) Das Fach, in dem keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 erbracht werden, schließt mit dem Endgutachten der Fachleiterin oder des Fachleiters ab. In das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung ist in diesem Fach die Note des Endgutachtens der Fachleiterin oder des Fachleiters aufzunehmen.

§ 32

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der Summe der gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1, zu der die zweifach gewichtete Note des Endgutachtens gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 hinzugezählt wird. Die so errechnete Summe wird durch 20 geteilt; die Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittsnote gemäß § 13 Abs. 2 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Durchschnittsnote (Absatz 1),
- b) die Note in einem der beiden Fächer, in denen die Unterrichtsproben durchgeführt worden sind, oder
- c) die Note für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)

nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) § 21 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die gemäß § 29 Abs. 2 LABG die Erste Staatsprüfung nach früher geltendem Recht abgelegt haben, sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aus anderen Bundesländern mit zwei Fächern oder Lernbereichen oder mit drei Fächern oder Lernbereichen, die wegen Fehlens der Fächer oder Lernbereiche Deutsch und Mathematik nur in zwei Fächern oder Lernbereichen ihrer Wahl ausgebildet werden, nehmen an einem Fachseminar in einem dritten Fach nach folgenden Bestimmungen teil:

- a) sofern deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik nicht umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch oder Mathematik teil,
- b) sofern deren Erste Staatsprüfung nur eines der beiden Fächer oder Lernbereiche Deutsch/Sprache und Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars in dem jeweils anderen Fach teil,
- c) sofern deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Lernbereichsseminars Sachunterricht teil.

(2) Die Gegenstände der Veranstaltungen der Fachseminare gemäß Absatz 1 sind so zu wählen, daß den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung gegeben werden. Der zeitliche Umfang richtet sich nach § 29 Abs. 2; eine kursförmige Blockung der Veranstaltungen ist zulässig.

(3) Die Ausbildung im dritten Fach umfaßt Ausbildung an Schulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 1. Die Ausbildung schließt mit einer Beurteilung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ab. Prüfungsleistungen können im dritten Fach nicht erbracht werden.

(4) Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21, jedoch ohne Berücksichtigung des dritten Faches.

Abschnitt II

Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 34

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder Anwärter für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 35

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Fachleiterinnen und Fachleiter haben in den Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im ersten Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, die beide in den Stundentafeln mehrerer Schulformen der Sekundarstufe I vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt liegen soll. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden sie in der Regel in einer anderen, von der Bezirksregierung bestimmten Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet. In einem Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Hauptschule oder in einer Gesamtschule schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe I vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden auch im ersten Ausbildungsabschnitt in dieser Schulform ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält Orientierungsveranstaltungen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt ist die schulpraktische Ausbildung in den beiden ersten und in den beiden letzten Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sicherzustellen.

Abschnitt III

Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 36

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendarin oder Studienreferendar).

§ 37

Einstellungsantrag

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben oder deren Diplomprüfung als Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt worden ist, müssen den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung von zwölf Monaten erbringen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 2) entspricht, können ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern sie eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten nachweisen, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium.

§ 38

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Fachleiterinnen und Fachleiter haben in den Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, die beide in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden sie in einer anderen, von der Bezirksregierung bestimmten Schulform der Sekundarstufe II schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe II vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden in beiden Ausbildungsabschnitten in dieser Schulform schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in einer anderen Schulform der Sekundarstufe II.

(4) Bewerberinnen und Bewerber können im Schwerpunkt ihrer Ausbildung mit ihrem Einverständnis in Kollegschaften ausgebildet werden, soweit die vorhandenen Bildungsgänge dies zulassen. Diese Bewerberinnen und

Bewerber leisten den ersten Ausbildungsabschnitt in einer Schule, die nicht an einem Schulversuch teilnimmt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, für die der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in berufsbildenden Schulen liegt, sollen in mehreren Schulformen des berufsbildenden Schulwesens schulpraktisch ausgebildet werden.

§ 39

Ausbildung und Prüfung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG

(1) Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG sind in der Ausbildung im Studienseminar (§ 8) die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen; sie können in dieser Schulform auch in der Sekundarstufe I Ausbildungsunterricht erteilen.

(2) In einem Fach gemäß § 14 Abs. 2 LABG kann eine Unterrichtsprobe (§ 18) in dieser Schulform in der Sekundarstufe I durchgeführt werden.

§ 40

Ausbildung und Prüfung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 3 LABG

(1) Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die in der Ersten Staatsprüfung anstelle einer Prüfung im zweiten Fach eine Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation abgelegt haben, werden im Fachseminar des Unterrichtsfaches oder der beruflichen Fachrichtung und im Fachseminar der sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet; § 38 gilt entsprechend.

(2) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung, der andere Prüfungsteil ist in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

Abschnitt IV

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 41

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik oder Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 42

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Im Hauptseminar sind auch die Gegenstände der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, in der die Erste Staatsprüfung abgelegt worden ist, unter dem Aspekt der Mehrfachbeorderung sowie die pädagogischen und didaktischen Anforderungen an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Sonderschulen zu behandeln; geeignete Fachleiterinnen und Fachleiter anderer Fachseminare oder Studienseminare können hierzu herangezogen werden.

(2) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen neben dem Hauptseminar am Fachseminar

1. der sonderpädagogischen Fachrichtung, in der sie schulpraktisch ausgebildet werden,
 2. für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich
- teil. Geeignete Gegenstände anderer Fachseminare sind in die Ausbildung einzubeziehen.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe abgelegt haben, nehmen nach ihrer Wahl am Fachseminar für eines dieser Unterrichtsfächer teil. Im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) haben diese Bewerberinnen und Bewerber das gewählte Fachseminar anzugeben.

§ 43

Ausbildung an Sonderschulen

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden in der Regel an einer Sonderschule des Typs ausgebildet, der ihrer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht; die Ausbildung enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in einer Sonderschule des Typs der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Sie können im ersten Ausbildungshalbjahr auch an einer Sonderschule des Typs der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen mit etwa der Hälfte des Ausbildungsunterrichts in nur einer Klasse ausgebildet werden.

(3) An den besonderen Aufgaben der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, insbesondere an der Erteilung von Unterricht in weiteren Unterrichtsfächern, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Fördermaßnahmen und Begutachtung sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu beteiligen. Sie haben während des Vorbereitungsdienstes bei wenigstens einem Verfahren zur Feststellung sonderschulbedürftiger Behinderung mitzuwirken.

(4) Ein Teil des Ausbildungsunterrichts kann in einer Klasse der allgemeinen Schule stattfinden, in der behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung sonderpädagogischer Förderung gemeinsam unterrichtet werden.

§ 44

Zweite Staatsprüfung

(1) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist in dem Unterrichtsfach oder Lernbereich zu erbringen, in dem gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Ausbildung erfolgt ist; der andere Prüfungsteil ist – in einem davon abweichenden Unterrichtsfach oder Lernbereich – in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

(2) Der Prüfungsteil in der sonderpädagogischen Fachrichtung kann in der Klasse erbracht werden, in der gemäß § 43 Abs. 4 die schulpraktische Ausbildung erfolgt ist.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen gemäß § 10 Abs. 1 LABG

Abschnitt I

Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe I und zum Lehramt für die Primarstufe

§ 45

Dienstbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder Anwärter für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 46

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe in zwei übereinstimmenden Fächern werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihrer Ersten Staatsprüfung und zu einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des Lehramtes für die Primarstufe zu berücksichtigen.

§ 47

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; der erste Abschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, der zweite Abschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im ersten Ausbildungsabschnitt in Grundschulen schulpraktisch ausgebildet. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet; für die Festlegung der Schulform gilt § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 4 entsprechend.

§ 48

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe II und zum Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 49

Dienstbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendarin oder Studienreferendar).

§ 50

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in übereinstimmenden Fächern werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihren Ersten Staatsprüfungen und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 51

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49, die den Vorbereitungsdienst in zwei Fächern durchführen wollen, die beide in den Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, ob der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Gesamtschule oder im Gymnasium oder in berufsbildenden Schulen liegen soll. Bewerberinnen und Bewerber, die den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule wählen, geben zusätzlich an, ob sie für den Fall, daß die Zahl der an Gesamtschulen verfügbaren Ausbildungsplätze nicht ausreicht, mit Schwerpunkt in berufsbildenden Schulen oder im Gymnasium ausgebildet werden wollen. Liegt der Ausbildungsschwerpunkt der Bewerberinnen und Bewerber in der Gesamtschule oder im Gymnasium, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer jeweils anderen Schulform der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, liegt ihr Ausbildungsschwerpunkt in berufsbildenden Schulen, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer Schulform der Sekundarstufe I ausgebildet, sofern ihre beiden Unterrichtsfächer in der Stundentafel einer dieser Schulformen vertreten sind.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Hauswirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft und einem anderen Fach, das in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen ist, abgelegt haben, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 52

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind die Anforderungen des weiteren Lehramts dadurch zu berücksichtigen, daß entweder der schriftlichen Hausarbeit eine Unterrichtsreihe in den Klassen 5 bis 10 zugrunde gelegt wird oder eine der Unterrichtsproben in den Klassen 5 bis 10 stattfindet. Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ausbildungsschwerpunkt berufsbildenden Schulen berücksichtigen die Anforderungen des weiteren Lehramts in der Regel durch eine Unterrichtsprobe in einer Klasse der berufsbildenden Schule in einem Fach, dessen Lerninhalte in wesentlichen Punkten denen der Sekundarstufe I entsprechen. Die Anforderungen des weiteren Lehramts sind auch in der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe II und zum Lehramt für Sonderpädagogik

§ 53

Dienstbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für Sonderpädagogik führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendarin oder Studienreferendar).

§ 54

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 55

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 53 liegt der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Regel in berufsbildenden Schulen. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in wenigstens einem Unterrichtsfach abgelegt haben, in Sonderschulen schulpraktisch ausgebildet, sofern sie in Gegenstandsbereichen mindestens eines ihrer Unterrichtsfächer in Sonderschulen unterrichten können, die ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden in beiden Ausbildungsabschnitten in berufsbildenden Schulen schulpraktisch ausgebildet; die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in Sonderschulen.

§ 56

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Abschnitt IV Befähigungen zum Lehramt für Sonderpädagogik und zum Lehramt für die Primarstufe

§ 57

Dienstbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt für die Primarstufe führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik oder Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik (Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter).

§ 58

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden in einem Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet. Nach ihrer Wahl werden sie in zwei Unterrichtsfächern oder im Lernbereich und im Unterrichtsfach ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 59

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 57 liegt der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Sonderschule; § 43 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Ein Teil des Ausbildungsunterrichts findet in der Regel in einer Grundschule statt, in der behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung sonderpädagogischer Förderung gemeinsam unterrichtet werden (vgl. § 43 Abs. 4).

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden im ersten Ausbildungsabschnitt in einer Grundschule ausgebildet.

§ 60

Zweite Staatsprüfung

(1) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist in einem der Unterrichtsfächer oder im Lernbereich zu erbringen, in dem gemäß § 58 Abs. 1 die Ausbildung erfolgt ist; der andere Prüfungsteil ist – in dem anderen Unterrichtsfach oder Lernbereich – in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

(2) In der Zweiten Staatsprüfung sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen. § 44 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Einer der Prüfungsteile wird in der Klasse erbracht, in der gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 die schulpraktische Ausbildung erfolgt ist.

Fünfter Teil

Ermittlung und Vergabe der Ausbildungsplätze in den Schulformen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

§ 61

Ermittlung der Ausbildungsplätze

(1) In den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sind Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Auszubildenden im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Die Ausbildungsplätze jedes Aufnahmetermins werden für jedes Fach in jeder Schulform, gesondert für Sekundarstufe I und für Sekundarstufe II, ermittelt. Ihre

Zahl richtet sich nach dem Verhältnis des erteilten Unterrichts je Fach der einzelnen Schulformen der jeweiligen Schulstufen nach Maßgabe der letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten. Für die Gesamtschule werden dem erteilten Unterricht, der der Ermittlung der Ausbildungsplätze zugrunde liegt, je Fach 30 vom Hundert hinzugerechnet, soweit dadurch nicht mehr als 15 vom Hundert des Unterrichts für Ausbildungszwecke in Anspruch genommen werden. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

§ 62

Vergabe der Ausbildungsplätze

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildungsschwerpunkt aufgrund der Bestimmungen des § 35 Abs. 3, des § 38 Abs. 3 und des § 55 Abs. 2 Satz 1 in einer bestimmten Schulform liegt, und Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 51 gewählt haben, wird ein Ausbildungsplatz in dieser Schulform zugewiesen. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 51 den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule gewählt haben, höher als die Zahl der in dieser Schulform verfügbaren Ausbildungsplätze, wird durch ein Vergabeverfahren gemäß §§ 64, 65 entschieden, wer von diesen Bewerberinnen und Bewerbern den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule oder den anderen von ihm gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 angegebenen Ausbildungsschwerpunkt erhält.

(2) Die nach der Zuweisung gemäß Absatz 1 noch verfügbaren Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber entsprechend dem gewählten Schulformschwerpunkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll, bestimmt das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegt.

§ 63

Voraussetzungen des besonderen Vergabeverfahrens

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den Schwerpunkt ihrer Ausbildung in einer bestimmten Schulform gewählt haben, höher ist als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze in dieser Schulform, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an einem besonderen Vergabeverfahren teil.

(2) Das Verfahren wird für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II gesondert durchgeführt.

§ 64

Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeit

(1) Im besonderen Vergabeverfahren werden Ausbildungsplätze nach Rangfolge und bei gleichem Rang nach Losentscheid vergeben. Die verfügbaren Ausbildungsplätze in der Schulform werden zunächst an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich nach dieser Ordnung im Land Nordrhein-Westfalen um einen Ausbildungsplatz in dieser Schulform einmal oder mehrmals vergeblich beworben haben und nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind.

(2) Die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Zahl ihrer vergeblichen Bewerbungen.

(3) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, werden die Ausbildungsplätze der Rangfolge entsprechend vergeben.

(4) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleichem Rang einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, findet ein Losverfahren statt.

§ 65

Vergabe der Ausbildungsplätze
für Erstbewerberinnen und Erstbewerber

Die Entscheidung über die Zuweisung der nach Vergabe gemäß § 64 noch freien Ausbildungsplätze in der gewählten Schulform wird für Bewerberinnen und Bewerber, die sich erstmals um Einstellung in diesen Vorbereitungsdienst bewerben, durch das Los getroffen.

§ 66

Schwerpunkt in einer nicht gewählten Schulform

(1) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz in der von ihnen gewählten Schulform nicht zugewiesen werden kann, bietet das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(2) Dieses Angebot wird vornehmlich unter Berücksichtigung des Ziels gemacht, die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulformen in etwa gleichmäßig mit Ausbildungsunterricht zu belasten.

§ 67

Mitteilung über den Ausbildungsschwerpunkt

(1) In dem Bescheid über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst teilt die Bezirksregierung allen Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(2) Sofern der Ausbildungsschwerpunkt nicht der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber entspricht, ist die Entscheidung zu begründen.

Sechster Teil

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

§ 68

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

(1) Das Kultusministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann im Einzelfall eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes anerkennen.

(2) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Lehramtsbefähigung den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

§ 69

Übergangsregelung

Die Vorschriften des § 13 sowie die Änderungen in den §§ 9, 10, 17 bis 21, 24, 25, 27 Abs. 3 und 4, 31 und 32 finden erstmalig auf Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Anwendung, die zum 15. Dezember 1994 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

§ 70

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium erläßt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 71

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1994 in Kraft.

– GV. NW. 1994 S. 626.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359